

152. 1. Kann die Rede eines Abgeordneten im Reichstage ohne Verletzung des Art. 30 der Reichsverfassung zur Überführung des Abgeordneten bezüglich einer später vorgenommenen strafbaren Handlung benutzt werden?

2. Kann durch Wiederholung des Inhaltes einer im Reichstage gehaltenen Rede außerhalb des letzteren von Seiten eines Reichstagsabgeordneten eine strafbare Handlung begangen werden?

Verfassung des deutschen Reichs Art. 30 (R.G.Bl. S. 63).

III. Straffenat. Ur. v. 20. Oktober 1880 g. L. Rep. 2608/80.

I. Landgericht Leipzig.

Der Reichstagsabgeordnete L. hatte im Reichstage eine Rede gehalten, worin einem Beamten der Staatsanwaltschaft eine Handlungsweise zur Last gelegt war, die denselben in Beziehung auf seinen Beruf beleidigte, und nachher in einer Zeitung erklärt, er halte das in der Reichstagsrede über den Beamten Behauptete vollständig aufrecht. Nachdem wegen dieser Erklärung und einiger anderen in dem Zeitungsartikel enthaltenen Äußerungen Anklage wegen Beleidigung gegen L. erhoben worden war, wurde bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung der bezügliche Teil der Reichstagsrede verlesen, darauf aber L. verurteilt. Die Revision desselben ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Antrag der Revision, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen, wird zunächst auf einen prozessualischen Grund gestützt, welcher dahin formuliert ist, daß entgegen dem Artikel 30 der Reichsverfassung diejenige im Urteile näher bezeichnete Rede, die der Angeklagte am 16. April 1880 als Abgeordneter im Reichstage gehalten, in der Hauptverhandlung verlesen und als Beweismittel gegen ihn benutzt worden sei. Dieser Angriff ist unbegründet. Als Beweismittel wurde in der Anklage vorgeschlagen und in der Hauptverhandlung durch Verlesung benutzt ein Blatt der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages; die Thatsache und der Inhalt der Rede des Angeklagten war das, was bewiesen werden sollte. Das Blatt der stenographischen Berichte war eine Urkunde, deren Verlesung nach §. 248 St. P. O. keine prozessrechtliche Norm im Wege stand. Zwar hat das Urteil die auf diese Weise bewiesene

Thatfache, daß und welche Rede der Angeklagte im Reichstage gehalten, in Bezug genommen, um daraus Folgerungen hinsichtlich des Sinnes und Inhaltes derjenigen späteren Äußerungen abzuleiten, wegen welcher die Anklage erhoben und die Verurteilung erfolgt ist; die Rede im Reichstage ist also als eine Thatfache, aus welcher eine andere Thatfache gefolgert wird, benützt. Als solche war sie dem §. 266 Abs. 1 St. P. O. gemäß in den Entscheidungsgründen anzugeben, und daß dieses geschah, wie die Prozeßordnung vorschrieb, kann einen Verstoß gegen die Normen des Verfahrens nicht enthalten. Eine Vorschrift darüber, welche Thatfachen der Strafrichter als Beweisgrund für andere Thatfachen und für oder gegen die Schuld eines Angeklagten benützen dürfe, enthält die Prozeßordnung nicht. Aber auch der Artikel 30 der Reichsverfassung giebt in dieser Beziehung keine einschränkende Norm; denn die Bestimmung, daß die Abstimmungen und die in Ausübung ihres Berufes gethanen Äußerungen der Reichstagsmitglieder außerhalb der Versammlung strafflos sind, ist eine materiell rechtliche und kann weder nach ihrem Wortlaute noch nach der Natur der Sache verhindern, daß derartige Äußerungen Schlüsse auf andere Thatfachen begründen und in dieser Eigenschaft als Beweisgründe für andere Thatfachen angezogen werden. Diejenige Garantie der Freiheit und Unabhängigkeit der Reichstagsmitglieder in der Ausübung ihres Berufes, deren Herstellung und Aufrechterhaltung der Zweck des Artikel 30 ist, wird durch die Benützung der berufsmäßigen Äußerungen derselben als Beweismaterials bei Beurteilung von Äußerungen außerhalb des Berufes und der Versammlung nicht berührt, da Äußerungen der letzteren Art keine Vorbedingung jener freien und unabhängigen Ausübung des Berufes der Reichstagsmitglieder als solcher bilden können.

Eine materielle Rechtsverletzung findet die Revision darin, daß, da das angefochtene Urtheil als die gravierlichste Stelle des angeklagten Zeitungsartikels diejenige bezeichne, worin der Angeklagte seine Äußerungen im Reichstage voll und ganz aufrecht zu halten erklärt, in Wirklichkeit seine Äußerungen im Reichstage den Gegenstand der Verurteilung gebildet hätten, was auch daraus hervorgehe, daß die vorigen Richter in den übrigen im Urtheile hervorgehobenen Stellen des Zeitungsartikels zusammen mit der eben erwähnten nur eine einzige Beleidigung gefunden, also die eben erwähnte Stelle auch dann mit zum Gegenstande der Verurteilung gemacht hätten, wenn die übrigen hervorgehobenen Stellen

für sich eine Beleidigung enthielten; ferner darin, daß diese letzteren Stellen für sich allein eine Beleidigung nicht enthielten und doch als solche bestraft worden seien; endlich darin, daß, entgegen dem Antrage des Angeklagten, der §. 193 St.G.B.'s nicht zur Anwendung gebracht sei, ungeachtet der Angeklagte nicht bloß die Rede im Reichstage, sondern auch den Zeitungsartikel in seiner Eigenschaft als Abgeordneter verfaßt habe, und ungeachtet der Zeitungsartikel keine beleidigende Form habe und die Absicht zu beleidigen nicht nur nicht festgestellt, sondern sogar negiert und das Verfahren des Angeklagten auf bloßen Leichtsinne zurückgeführt worden sei.

Diesem Angriff gegenüber kommt es zunächst auf den Inhalt des Urtheiles, soweit er hier erheblich ist, an. Die vorigen Richter erwähnen in den Entscheidungsgründen den auf das angebliche Verfahren des Staatsanwalts in der Untersuchungssache gegen R. wegen Unzucht mit Kindern bezüglichen Satz der Reichstagsrede in seinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte der Rede und fügen hinzu, daß dieser Satz der Rede Veranlassung zu einer Widerlegung im „Dresdner Journal“ gegeben habe. Darauf wird festgestellt, als Erwiderung auf die Widerlegung habe der Angeklagte einen Artikel verfaßt und in der „Dresdner Abendzeitung“ einrücken lassen, welcher den Gegenstand der Anklage bilde, während die Reichstagsrede der strafrechtlichen Verfolgung entzogen sei, und welcher den Oberstaatsanwalt R. als den in der Rede angegriffenen Beamten namhaft mache, den Satz enthalte, der Angeklagte halte das von ihm im Reichstage Gesagte der Widerlegung im Dresdner Journal gegenüber voll und ganz aufrecht und am Schluß sich dahin auslasse: Das „Dresdner Journal“ habe nichts bewiesen, außer daß R. nicht der einzige sei, den die Verantwortung treffe, und: der in der Untersuchung wegen Unzucht mit Kindern Beschuldigte und Freigelassene sei frei und lebe gesund und munter im Auslande; ohne R.'s Zustimmung habe er der Justiz nicht entzogen werden können. Sodann wird in dem Urtheile gesagt: der ausgehobene Satz der Rede beschuldige den R., geflissentlich die Verfolgung des der Unzucht Verdächtigen unterlassen zu haben; ob der Zeitungsartikel einen soweit gehenden Vorwurf ausspreche, könne dahingestellt bleiben; jedenfalls behauptete derselbe, R. habe durch eine grobe Vernachlässigung seiner amtlichen Pflichten dazu beigetragen, daß der unter der Anschulldigung eines Sittlichkeitsverbrechens stehende R. der friminellen Bestrafung

wider Gesetz und Recht entzogen worden sei. Endlich führen die vorigen Richter aus: Die gegen R. behauptete Thatsache sei durch die Untersuchung widerlegt, also nicht erweislich wahr; sie sei geeignet, den angegriffenen Beamten verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; der Angeklagte sei sich dessen bewußt gewesen, folglich unterliege er der Bestrafung aus §. 186 St.G.B.'s. Zur Rechtfertigung der Strafzumessung aber heißt es: der Angeklagte habe ungeachtet der Widerlegung im „Dresdener Journal“ die den Gegenstand der Anklage bildenden Beschuldigungen wiederholt; die Widerlegung habe ihm zum mindesten die Veranlassung geben müssen, nochmals über die Wahrheit der von ihm im Reichstage erhobenen schweren Beschuldigung eingehende Erörterungen anzustellen, ehe er dieselbe wiederholte; wengleich man daher nicht ohne weiteres ihm ein doloses Verhalten im Sinne des §. 187 St.G.B.'s zur Last legen wolle, komme sein Verhalten doch diesem Dolus sehr nahe und verrate eine Leichtfertigkeit, die eine schwere Ahndung verdiene.

Die vorigen Richter haben hiernach allerdings nicht bloß in den beiden an zweiter Stelle erwähnten, mehr selbständigen Sätzen des Zeitungsartikels, sondern auch in dem ersten Satze, demzufolge der Angeklagte „das von ihm im Reichstage Gesagte voll und ganz aufrecht hielt“, einen beleidigenden Vorwurf gegen R. erblickt, was hinsichtlich dieses ersten Satzes nicht anders möglich war, als indem der bezügliche Inhalt der Reichstagsrede, mit der obigen Abschwächung des Vorwurfes einer geüffentlichlichen in den einer kulpösen Handlungsweise, als in den Zeitungsartikel mitaufgenommen betrachtet wurde. Eben-
 deshalb sagt das Urteil an mehreren Stellen, der Zeitungsartikel habe den in der Reichstagsrede gemachten Angriff auf R. wiederholt. Dennoch ist augenscheinlich nicht der in der Reichstagsrede gemachte Angriff bestraft, welcher vielmehr ausdrücklich als straflos und durch den Artikel 30 der Verfassung gedeckt anerkannt worden ist, sondern der in dem Zeitungsartikel gemachte, nicht der ursprüngliche, sondern der wiederholte Angriff. Der Angeklagte ist nicht wegen dessen, was er im Reichstage gesagt, sondern deshalb, weil er in dem Zeitungsartikel dasselbe noch einmal gesagt habe, für schuldig erklärt. Die Behauptung der Revision, die Äußerungen im Reichstage bildeten den Gegenstand der Verurteilung, ist daher unbegründet; den Gegenstand der Verurteilung bildeten ausschließlich die Äußerungen im Zeitungs-

artikel, nur daß, soviel den Inhalt betrifft, die letzteren Äußerungen im wesentlichen dieselben waren wie die ersteren. Eine hiervon ganz verschiedene Frage ist es, ob mit Recht angenommen sei, daß der Zeitungsartikel wirklich eine Wiederholung des Angriffes der Reichstagsrede enthalte, also in diesem Sinne, da die Beleidigung öffentlich durch Verbreitung in der Presse begangen sein soll, für die Leser der „Dresdener Abendzeitung“ als hinreichend verständlich angesehen werden durfte. Diese Frage ist jedoch eine rein thatsächliche; sie ist in dem Urteile mit Bestimmtheit bejaht und die prozessualische Nüge einer etwa nicht genügenden Motivierung dieser Entscheidung ist nicht aufgestellt; überdies sieht das angefochtene Urteil die Wiederholung des Angriffes der Reichstagsrede keineswegs ausschließlich in dem Satze, daß der Angeklagte das im Reichstage Gesagte aufrecht erhalte, sondern in dem ganzen herausgehobenen Inhalte des Artikels einschließlich der Verweisung desselben auf den Artikel des „Dresdener Journals“, welcher sich mit dem Angriffe der Reichstagsrede und dessen Widerlegung ausführlich beschäftigt hatte. — Der erste materielle Angriff der Revision stellt sich daher als unbegründet dar.

Der wegen Nichtanwendung des §. 193 St.G.B.'s erhobenen Beschwerde steht insofern, als es sich um die Übergehung dieses Paragraphen in den Entscheidungsgründen handelt, also etwa ein Verstoß gegen §. 266 Abs. 2 St.P.O. hat gerügt werden sollen, entgegen, daß der §. 266 Abs. 2 St.P.O. voraussetzt, daß der Strafausschließungsgrund in der Verhandlung behauptet worden sei, damit die Urteilsgründe sich über denselben aussprechen müssen, hier aber in der Hauptverhandlung, nach Ausweis des Protokolles (vgl. §§. 273. 274 St.P.O.), eine Straflosigkeit nach §. 193 a. a. O. nicht in Anspruch genommen wurde. Insofern es sich aber um die materielle Frage handelt, ob der Angeklagte nicht wegen der Vorschrift des §. 193 habe straflos bleiben müssen, so ergeben die Feststellungen des angefochtenen Urteiles, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Äußerungen in dem Zeitungsartikel durchaus nicht in Ausübung seines Berufes als Abgeordneter, den er im Reichstage zu erfüllen hatte, sondern als Privatmann that, während dieselben Feststellungen keinen thatsächlichen Anhaltspunkt für die Annahme bieten, daß er den Zeitungsartikel zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßt und veröffentlicht habe, was ohnehin auch in der Revisionschrift nicht behauptet worden ist.

Damit erledigt sich die Beschwerde, daß, ungeachtet die Form der angeklagten Äußerungen nichts Beleidigendes erblicken lasse und die Absicht, zu beleidigen, im Urteile sogar verneint worden, dennoch eine Verurteilung aus §. 186 St.G.B.'s erfolgt sei, welche Beschwerde zur Grundlage hatte, daß im übrigen ein Fall der Straflosigkeit nach §. 193 vorliege."